

## Ausfüllhilfe

### zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Fernwärmesatzung der Stadt Jena

#### 1. Angaben zum Antragsteller – *Wer stellt den Antrag?*

- ✓ Der Antrag auf Befreiung ist vom Grundstückseigentümer zu stellen.
- ✓ Für Rückfragen bietet es sich an, wenn Sie eine E-Mail Adresse und/oder eine Telefonnummer angeben.

#### 2. Angaben zum Grundstück – *Wo liegt das Grundstück?*

- ✓ Zur eindeutigen Bestimmung des Grundstücks ist die Anschrift Ihres Gebäudes sowie die Gemarkung, der Flur und die Flurnummer Ihres Grundstückes erforderlich.

#### 3. Angaben zur bisherigen Wärmeversorgung – *Wie wurde bisher geheizt?*

- ✓ Bitte machen Sie hier, wenn vorhanden, Angaben zu Ihrer bisherigen Wärmeversorgung.

#### 4. Angaben zum Antragsgrund – *Wieso wird der Antrag gestellt?*

##### 4.1 Baumaßnahme

- ✓ Hier ankreuzen, wenn Ihr Antrag mit einer Baumaßnahme verbunden ist
- ✓ Wenn vorhanden, tragen Sie bitte die Bauantrag-Nr. ein.

##### 4.2 Wesentliche Änderung der Wärmeerzeugungsanlage

- ✓ Hier ankreuzen, wenn Ihre Wärmeerzeugungsanlage erneuert oder geändert wird.

##### 4.3 Neuerteilung

- ✓ Hier ankreuzen, wenn Sie bereits eine befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erhalten haben und diese demnächst abläuft.

#### 5. Angaben zum Befreiungsgrund – *Welche Befreiung wird beantragt?*

##### 5.1 schwerwiegende Gründe nach § 7 (1)

- ✓ Hier ankreuzen, wenn eine Befreiung auf Grund einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Grundstückseigentümers beantragt wird.
- ✓ Folgende Nachweise sind zu erbringen:
  - Nachweis, dass durch einen Fernwärmeanschluss die wirtschaftliche Existenz gefährdet wird.

##### 5.2 emissionsfreie Wärmeversorgung nach § 7 (2)

- ✓ Hier ankreuzen, wenn Sie beabsichtigen eine emissionsfreie Wärmeversorgung zu betreiben.
- ✓ Emissionsfreie Wärmeerzeugungsanlagen sind u.a. Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Geothermieanlagen, Elektroheizungen oder Infrarotheizungen.
- ✓ Bitte mit Angaben zur Größe der emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage und ob diese teilweise oder vollständig zur Wärmeversorgung beiträgt.

### 5.3 Kraft-Wärme-Kopplung nach § 7 (3)

- ✓ Hier ankreuzen, wenn sich der Wärmebedarf Ihres Grundstückes auf mehr als 5 MW<sub>th</sub> beläuft und Sie beabsichtigen eine KWK-Anlage zu errichten.
- ✓ nach §7 (3a) sind folgende Nachweise zu erbringen:
  - Nachweis, dass der Wärmebedarf des Grundstückes mehr als 5 MW<sub>th</sub> beträgt.
  - Nachweis, dass wenigstens 30 % des Gesamtwärmebedarfs aus Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien gedeckt werden.
- ✓ nach §7 (3b) sind folgende Nachweise zu erbringen:
  - Nachweis, dass der Wärmebedarf des Grundstückes mehr als 5 MW<sub>th</sub> beträgt.
  - Nachweis, dass der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der KWK-Anlage maximal dem CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor der Fernwärmeerzeugung in Jena entspricht.